

Sandra Kostner (Hrsg.)

Wissenschaftsfreiheit

Warum dieses Grundrecht zunehmend umkämpft ist

Sonderband 10



Nomos

Marie-Luisa Frick

Umkämpfte Wissenschaft, komplizierte Freiheit. Ein philosophischer Beitrag zur Debatte um die Lage der Wissenschaftsfreiheit

Zusammenfassung

Dieser Beitrag setzt sich mit der Frage der Wissenschaftsfreiheit vor dem Hintergrund jüngster Debatten um ihre Gefährdung auseinander. Aus einer philosophischen Perspektive versucht er, zentrale Konfliktlinien zu rekonstruieren und ihren Ursprung in unterschiedlichen Verständnissen von Wissenschaft und Aufgaben der Wissenschaft herauszuarbeiten. Es wird die Position vertreten, dass der spezifische Wert der Wissenschaft in einer Demokratie sich nur dann realisieren kann, wenn dem Streben nach Erkenntnis ein Eigenwert zugeschrieben und Wissenschaft somit von ideologischen Indienstnahmen bewahrt wird. Die daraus sich ergebenden Implikationen für die Wissenschaftsfreiheit und für die mit ihr verbundene Verantwortung werden nachgezeichnet und – anhand der Unterscheidung von Kritik und Delegitimierung sowie einer Typologie verschiedener Arten von Delegitimierung – auf aktuelle Konflikte, insbesondere an Hochschulen, bezogen. Der vorliegende Beitrag versteht sich sowohl als Stellungnahme zur gegenwärtigen Debatte als auch als Angebot, diese Debatte hinsichtlich konzeptioneller Schärfungen und Problembewusstsein weiterzuentwickeln.

Summary: Contested Science, complicated freedom. A Philosophical contribution to the debate on the state of academic freedom

This article deals with the question of scientific freedom against the background of recent debates about its endangerment. From a philosophical perspective, it attempts to reconstruct central lines of conflict and to work out their origins in different understandings of science and the tasks of science. A main argument is that the specific value of science in a democracy can be realized only if the pursuit of knowledge is held intrinsically valuable and science is thus preserved from ideological instrumentalization. The resulting implications for academic freedom and the responsibility associated with it are outlined and related to current conflicts, especially at universities, against the backdrop of a distinction between criticism and (a typology of different sorts of) delegitimization. This contribution is both intended as a statement on the current debate and as an offer to further develop this debate in terms of conceptual sharpening and awareness of problems.

Keywords: Wissenschaftsfreiheit, Demokratie, Kritik, Delegitimierung, no platforming

Assoz. Prof. PD Dr. Marie-Luisa Frick, Institut für Philosophie, Universität Innsbruck
Korrespondenzanschrift: marie-luisa.frick@uibk.ac.at

1. Einleitung

Verstanden als Postulat bzw. Ideal repräsentiert »Wissenschaftsfreiheit« die aus dem Liberalismus gespeiste Ablehnung gegenüber staatlicher Bevormundung und ideologischer Blendung. Nicht von Liberalismus getragene politische sowie religiöse Weltanschauungen teilen diese Ablehnung nicht (»Wissenschaft hat nicht frei zu sein, sondern zu dienen«) oder nur in opportunistischer Manier (»Wissenschaftsfreiheit für uns, nicht für unsere Widersacher«), weshalb »Wissenschaftsfreiheit« ideologisch immer schon strittig ist. Als Grundrecht verstanden, das historisch im wirkmächtigsten Spross des Liberalismus, dem Konstitutionalismus, wurzelt, versammelt »Wissenschaftsfreiheit« eine Reihe verschiedener Ansprüche, über deren Begründungen, Inhalt, Umgang, Reichweite und Verhältnis zu anderen grundrechtlichen Ansprüchen bis heute Dissens herrscht. Sowohl das Postulat der Wissenschaftsfreiheit als auch die Ansprüche, die unter Wissenschaftsfreiheit subsumiert werden, laden daher immer schon zu politischen Auseinandersetzungen über ihren Wert und ihre Ausgestaltung ein. Von ihrer Er kämpfung im 19. Jahrhundert bis heute gilt: Wissenschaftsfreiheit verstand und versteht sich nicht von selbst.

Während Wissenschaftsfreiheit als Ideal insbesondere der Aufklärung im deutschsprachigen Raum sich gegen einen noch nicht demokratisch verfassten Staat bzw. als Abwehrrecht gegen Zensur der Obrigkeit in Stellung brachte, stehen in Demokratien heute vermehrt Bedrohungen der Wissenschaftsfreiheit innerhalb des Wissenschaftssystems selbst in der Diskussion. Die Verschiebung dieses Fokus, der sich mit der Unterscheidung zwischen negativer Freiheit, d.h. der Freiheit *von* etwas, und positiver Freiheit, d.h. der Freiheit *zu* etwas, nur eingeschränkt erfassen lässt, hat dazu geführt, dass Quellen möglicher Verletzungen von Wissenschaftsfreiheit heute anders eingeschätzt werden als noch zu Zeiten Immanuel Kants oder Wilhelm von Humboldts. Nicht Regierungen sind heute in entwickelten Demokratien die primären Akteure, gegen welche Wissenschaftsfreiheit verteidigt werden muss – wiewohl ihr in illiberalen Demokratien auch von demokratisch legitimierten Führungen Gefahr droht, wie das Beispiel Ungarn zeigt, wo mit der Central European University (CEU) eine private Universität eines politisch unliebsamen Gönners mittels »juristischer Kriegsführung« aus dem Land gedrängt wurde. Forschungspolitische Ausrichtungen an Kriterien der Verwertbarkeit von Ergebnissen und damit verbundene Anreiz- und Belohnungssysteme, Kooperationen mit privaten Unternehmen sowie die Herausbildung eines Wissenschaftsprekariats sind heute vielfach größere Bedrohungspotenziale für eine freie Wissenschaft als Absichten der Obrigkeit, unliebsame Forschungen und Lehrinhalte zu zensieren.¹ Als zusätzliche Quelle von Missachtungen der Wissenschaftsfreiheit wird seit einigen Jahren verstärkt ein von einigen beklagter (und anderen wiederum verneinter) illiberaler Geist insbesondere an Universitäten diskutiert, der sich gegen kontroversielle Positionen bzw. ihre Vertreter richtet.

1 Vgl. auch die Kampagne *wissenschaftsfreiheit.de* der Allianz der Wissenschaftsorganisationen.

Im folgenden Beitrag möchte ich den letztgenannten Aspekt intramuraler Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit aufgreifen und grundsätzliche Aspekte diskutieren, die in der jüngeren Debatte um Wissenschaft und ihre Freiheit aufscheinen. Zuerst versuche ich, Konfliktlinien nachzuzeichnen, welche sich grundlegender als Disput darüber rekonstruieren lassen, was Wissenschaft in demokratischen Gesellschaften leisten soll. Im Anschluss beleuchte ich den Wertzusammenhang von ideologiefreier Wissenschaft und Demokratie, von welchem aus die Bedeutung von verantwortungsvoller Ausübung der Wissenschaftsfreiheit klarer werden soll. Mit Blick auf die Frage, wann Wissenschaftsfreiheit Schaden zu nehmen droht, schlage ich eine systematische Ausdifferenzierung von fachlicher Kritik sowie professioneller sowie moralischer Delegitimierung vor, um in einem finalen Abschnitt die Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch bestimmte Dynamiken moralischer Delegitimierung zu diskutieren.

2. Umkämpfte Wissenschaftsfreiheit gestern und heute

Debatten um »Wissenschaftsfreiheit« sind nicht grundsätzlich neu. Parallel zu ihrer Erkämpfung, das heißt noch unter Zensurbedingungen, wurde diskutiert, wer wie viel Wissenschaftsfreiheit genießen soll und warum. Prominentestes Diskursmonument in diesem Zusammenhang ist Kants Schrift *Der Streit der Fakultäten* (1798), in welcher er – ausgehend von der These, nur wahre wissenschaftliche Lehren seien für eine Republik von Nutzen –, die Erkenntnisgrundlagen der Jurisprudenz sowie besonders der Theologie von der Warte kritischer Vernunft aus bemisst und einzig der philosophischen Fakultät ein Recht auf ungehinderte Forschung und Lehre zuspricht.² Zu Beginn des 20. Jahrhunderts führte die Sorge um die intellektuelle Freiheit des wissenschaftlichen Universitätspersonals in den Vereinigten Staaten mit ihrer Tradition forschungstarker privater Universitäten zu Debatten. Die Bedeutung von »tenure«, d.h. einer gesicherten Anstellung, der Einfluss von Verwaltungs- bzw. Stiftungsräten auf die Wissenschaft und an die Wissenschaft herangetragene Nützlichkeitspostulate waren 1915 Anlass für die »Declaration of Principles« der *American Association of University Professors*.³ Deren Präsident, der Philosoph und Erzieher John Dewey, betont in seinem Werk konsequent den demokratischen Wert einer von privaten Interessen befreiten wissenschaftlichen Erkenntnissuche.⁴ Weitere Debatten um Wissenschaftsfreiheit entfalten sich in der Mitte des 20. Jahrhunderts bekanntermaßen um die ethische Verantwortung von Wissenschaftlern für den Verwendungszusammenhang ihrer Forschungsergebnisse. Auch politische Zensur an Universitäten, etwa während der antikommunistischen Säuberungswellen der McCarthy-Ära in den Vereinigten Staaten der 1950er-Jahren, befeuerte die Debatten um Wissenschaftsfreiheit, ebenso

2 Vgl. Immanuel Kant, *Streit der Fakultäten*, AA VII, Berlin 1789.

3 Vgl. Edwin R.A. Seligman et al., »The 1915 Declaration of Principles: Academic Freedom and Tenure« in: *Bulletin of the American Association of University Professors* 40, Nr. 1 (1954), S. 90–112.

4 Vgl. John Dewey, *Philosophie und Zivilisation*, Berlin 2003(1931); ders., *Democracy and Education*, Radford (VA) 2008 (1916).

wie die Entstehung der studentischen *Free-Speech-Movement* an der University of California in Berkeley in den 1960er-Jahren im Kontext der Bürgerrechtsbewegung, die Studentenrevolten in Deutschland der 1968er-Zeit oder auch die Herausbildung der ihres Zeichens antifaschistisch motivierten *No-Platform-Bewegung* im Vereinigten Königreich der 1970er-Jahre.⁵

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass gegenwärtige Debatten um »Wissenschaftsfreiheit« zum Teil Wiedergängercharakter aufweisen. Auch heute wird im deutschsprachigen und angloamerikanischen Raum mit Fokus auf universitäre Wissenschaftsarbeit deren »Ökonomisierung« beklagt, werden prekäre Beschäftigungsverhältnisse als Hemmnis der Wissenschaftsfreiheit kritisiert, wird im Kontext einer breiteren gesellschaftlichen Polarisierung hinsichtlich der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit über Wissenschaftsfreiheit gestritten.⁶ Während für die einen von der Engführung des akademisch Denk- und Sagbaren der Wissenschaftsfreiheit Schaden droht, sprechen diejenigen, denen Mitverantwortung für solche Einschränkungen zugeschrieben wird, von einer Übertreibung (»moral panic«) oder gar einem Mythos, der »rechten« oder »populistischen« Gruppen ein nützliches Feindbild bereitstellt, nämlich das der hypermoralistischen »Linken« oder – im angloamerikanischen Raum – »Liberals«. Während die eine Seite auf Listen von Vorfällen von Übergriffen oder »akademischer Verban- nung«⁷ verweisen⁸, sind dies für die andere Seite lediglich (selektive) Einzelfälle, von denen aus nicht auf strukturelle Probleme geschlossen werden könne.

Eine stabile Datenlage für die Einschätzung des Ausmaßes intramuraler Bedrohungen der Wissenschaftsfreiheit im Zeitverlauf gibt es bisher nicht, auch da entsprechende Erhebungen methodisch ausnehmend anspruchsvoll sind. Das zeigt etwa der jüngste vom Forschungsinstitut V-Dem gemeinsam mit der Universität Erlangen-Nürnberg erstellte *Academic Freedom Index* (2022), der den Anspruch hat, die Lage der Wis-

5 Siehe insbes. Evan Smith, *No Platform. A History of Anti-Fascism, Universities and the Limits of Free Speech*, Abingdon 2020.

6 Siehe insbes. Elif Özmen (Hg.), *Wissenschaftsfreiheit im Konflikt. Grundlagen, Herausforderungen und Grenzen*, Berlin 2021; Wilhelm Hopf (Hg.), *Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Feinde*, Münster 2019; Jennifer Lackey (Hg.), *Academic Freedom*, Oxford 2018; Stanely Fish, *Versions of Academic Freedom. From Professionalism to Revolution*, Chicago 2014; Joanna Williams, *Academic Freedom in the Age of Conformity*, New York 2016; John Palfrey, *Safe Spaces, Brave Spaces. Diversity and Free Expression in Education*, Cambridge (MA) 2017; Bradley Campbell / Jason Manning, *The Rise of Victimhood Culture. Microaggressions, Safe Spaces and the New Culture Wars*, Cham 2018; Ralf Roth, *Scientific Freedom under Attack. Political Oppression, Structural Challenges, and Intellectual Resistance in Modern and Contemporary History*, Frankfurt am Main/New York 2020; Alison Scott-Baumann / Simon Perfect, *Freedom of Speech in Universities. Islam, Charities and Counter-terrorism*, Abingdon 2021; Piers Benn, *Intellectual Freedom and the Culture Wars*, Cham 2021; APuZ *Wissenschaftsfreiheit* 46 (2021).

7 Vgl. Dieter Schönecker, »Akademische Verbannung. Auch ein Zwischenbericht« in: *Zeitschrift für Praktische Philosophie*, im Erscheinen.

8 Vgl. etwa für Deutschland die Dokumentation des *Netzwerkes Wissenschaftsfreiheit* (<https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de/dokumentation/>), für das Vereinigte Königreich die Dokumentation der *Academics for Academic Freedom* (<https://www.afaf.org.uk/the-banned-list/>), für die Vereinigten Staaten die Dokumentation der *National Association of Scholars* (<https://www.nas.org/blogs/article/tracking-cancel-culture-in-higher-education>).

senschaftsfreiheit in 177 Ländern zu messen. Herausgekommen sind erstaunliche Resultate: So sei die Wissenschaftsfreiheit etwa in Honduras oder Nigeria in besserem Zustand als in den Niederlanden, Südkorea oder Australien, in Burkina Faso und Moldawien entwickelter als in Neuseeland oder dem Vereinigten Königreich. Die Vereinigten Staaten liegen hinter Togo und dem Kosovo; Deutschland ist an der Spitze.⁹ Sozialwissenschaftliche Messversuche stoßen bei komplexen Phänomenen qualitativer Natur rasch an Grenzen. Aussagekräftiger ist die Untersuchung von Pippa Norris zum nur scheinbaren »Mythos« *Cancel Culture*, die zeigt, dass es tatsächlich relevante Unterschiede in globaler Hinsicht gibt: Während an Universitäten des globalen Nordens Personen, die sich selbst als »right-wing« einschätzen, Einschränkungen durch ein repressiver werdendes Meinungsklima erfahren, sind es im globalen Süden die »Progressiven«, die ebensolches beklagen.¹⁰ Eine ähnliche Meinungsdominanz »linker« Gruppen in Deutschland mit entsprechendem Druck auf Andersdenkende (selbst in »eigenen Reihen«), legt auch die Studie von Matthias Revers und Richard Traummüller zum Meinungsklima an der Goethe-Universität Frankfurt nahe.¹¹ Man kann in solchen Befunden einen Hinweis darauf sehen, dass das Thema Wissenschaftsfreiheit mit dem Thema (demokratische) Minderheitenrechte bzw. »Tyrannei der Mehrheit« einiges verbindet.

Fakten entscheiden Streitigkeiten in seltensten Fällen; am ehesten noch, wo es tatsächlich um isolierte Tatsachenbehauptungen geht. Das ist freilich bei der Debatte, um die es hier geht, nicht der Fall. Im Konflikt um die intramurale Bedrohung von Wissenschaftsfreiheit bzw. ihr Ausmaß begegnen wir einer Vielzahl von verflochtenen Diskursen, die in der Begrifflichkeit etwa eines »Kulturkampfes« nicht adäquat erfasst werden können, auch wenn sich in ihnen widerstrebende Welt- und Menschenbilder ausmachen lassen. In den Auseinandersetzungen zwischen Identitätspolitik vs. Universalismus, Realismus vs. Radikaler Konstruktivismus, Ergebnisgleichheit vs. Chancengleichheit, engagierte vs. distanzierte Wissenschaft etc. steht – grundsätzlicher – der Zweck von wissenschaftlichem Erkenntnisstreben in einer Demokratie als solcher in Frage: Ist Wissenschaft ein Selbstzweck oder untersteht sie höheren politischen, sozialen Zielen, und wenn ja: welchen? Bis zu welchem Grad soll Wissenschaft die Welt verstehbar machen und erklären und dadurch menschliche Handlungsmöglichkeiten erweitern – wiederum strittig: Handlungsmöglichkeiten wozu? –, und bis zu welchem Grad soll sie unterstützen, besser in dieser Welt zu leben? Und was bedeutet »besser« dann genau?

Von diesem existenziellen, den Wert und den Auftrag von Wissenschaft betreffenden Grundkonfliktbestand ausgehend, der wenig überraschend Sozial- und Geisteswissenschaft am stärksten durchdringt, leiten sich Konflikte ab, die sich beziehen auf (a)

9 Vgl. *Academic Freedom Index Update 2022* (<https://www.pol.phil.fau.de/files/2022/03/af-update-2022.pdf>).

10 Pippa Norris, »Cancel Culture: Myth or Reality« in: *Political Studies* (2021): n. pag.

11 Matthias Revers / Richard Traummüller, »Is free speech in danger on university campus? Some preliminary evidence from a most likely case« in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 72, Nr. 3 (2020), S. 471–497.

legitime und illegitime Forschungsinteressen bzw. -fragen, (b) die öffentliche Rolle und gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaftlern, (c) Fragen der ›Verteilungsgerechtigkeit‹ hinsichtlich des (universitären) öffentlichen Raumes, (d) die angemessene Ausdrucksweise und die Grenzen des Sagbaren, (e) (kanonisierte) Lehrinhalte und wissenschaftliche Literatur, (f) die Wissenschaftlichkeit einzelner (Unter-)Disziplinen (etwa Soziobiologie, Gender Studies, Makroökonomie, Critical Race Studies, Theologie oder Praktischen Philosophie).

3. Wissenschaft und Demokratie: Der Nutzen des Eigenwerts

Dieser so skizzierte Konfliktzusammenhang umfasst in seinem Kern die Frage, was von Wissenschaft in demokratisch verfassten Gemeinwesen zu erwarten bzw. zu fordern ist. Sie verdient genauere Betrachtung.

In unfreien politischen Systemen ist Wissenschaft immer schon ideologischen Endzielen unterstellt. Neben Zielen der Wohlfahrt und Lebenserleichterung sind dies meist der Beweis der militärisch-technologischen Überlegenheit des jeweiligen Systems sowie die ideologische Apologie. In totalitären Staaten kommt es zusätzlich zu einer Ideologisierung der Wissenschaft dergestalt, dass Wissenschaft selbst in den ideologischen Kampf gegen die »minderwertige« Wissenschaft der Feinde eintreten muss. So wurde in der Sowjetunion klar unterschieden zwischen der »guten«, proletarischen, kollektiven Wissenschaft, die den Menschen »wirklich nützlich« ist, und der bourgeoisen, »eigennützigen«, nur um ihrer selbst willen tätigen Wissenschaft des Westens.¹²

Im Vorwurf, die Wissenschaft der ›freien Welt‹ sei in diesem Sinne eigennützig, ist ein Konflikt geborgen, der seit der Antike über die frühe Neuzeit bis heute dieselbe Frage aufwirft: Ist wissenschaftliches Erkenntnisstreben an sich wertvoll oder wertvoll in Hinblick auf bestimmte höhere Ziele – und wenn ja: welche?

Wird Wissenschaft ein inhärenter Wert zugeschrieben, wird ihrer Indienstnahme durch außerwissenschaftliche Zielsetzungen eine Absage erteilt: Wissenschaft soll Erkenntnis generieren, egal, ob diese unmittelbar verwertbar oder bestimmten politischen/religiösen Agenden dienlich ist. Begriffe wie inhärenter Wert oder Selbstzweckcharakter machen eine wichtige Unterscheidung sichtbar, verdecken gleichwohl nicht weniger bedeutsame Zusammenhänge. Demokratischen bzw. offenen Gesellschaften ist eigen, dass in ihnen Wissenschaft keinen immer schon feststehenden Auftrag hat, insbesondere keinen aus einer bestimmten Ideologie entnommenen, denn dies wäre mit dem pluralistischen Geist der Demokratie unvereinbar. Das bedeutet aber freilich nicht, dass Wissenschaft nicht auch in Demokratien Aufgaben erfüllt, die von der Politik an sie gestellt werden. Ein reiner Selbstzweck war Wissenschaft nie und kann es auch in demokratischen Gemeinwesen nicht sein. Die Aufgaben, welche demokratische Politik der Wissenschaft stellt, können in *prinzipielle* und *spezifische* unterteilt werden. Letztere betreffen konkrete, teils anthropologisch konstante, teils historisch

¹² Vgl. Paul R. Josephson, »Soviet scientists and the State: Politics, ideology, and fundamental research from Stalin to Gorbachev« in: *Social Research* 49, Nr. 3 (1992), S. 589–614.

wechselnde gesellschaftliche Bedürfnisse, welche wissenschaftlicher Fortschritt zu erfüllen helfen soll. Die prinzipielle Aufgabe von Wissenschaft in Demokratien besteht aber darin, die Grundlagen der Demokratie selbst zu stabilisieren, allen voran durch Methoden der Kritik, offene Diskurse und Austausch und Wettstreit von Ideen und Meinungen. Indem wissenschaftliche Institutionen als »Schulen« des Gebens und Nehmens von Gründen fungieren und möglichst unabhängig von übergeordneten partikularen Interessen nach Erkenntnis streben, leisten sie der Demokratie genau jenen entscheidenden Dienst, auf welchen geschlossene Gesellschaften zu ihrem eigenen Schaden verzichten: Sie öffnen die Fenster und lüften das Haus. Dass es dabei auch einmal zieht und ungemütlich wird, ist unvermeidlich. Wie Geoffrey Galt Harpham es ausdrückt: »The truth will set you free, but it may set you free from things you wish to trust and believe in.«¹³

Der Wert grundsätzlich ungelenkter wissenschaftlicher Untersuchungen spiegelt in relevanten Hinsichten den für Demokratien zentralen Wert ungelenkter politischer Selbstorganisation.¹⁴ Diese Strukturähnlichkeit zwischen freier Wissenschaft, der es erlaubt ist, sich grundsätzlich in alle Richtungen hin auszustrecken, und Demokratie, die keine »Wahrheiten« und Gewissheiten im Bereich des Politischen vor Revision oder Transformation bewahren kann bzw. darf, ist oft betont worden. So von Hans Kelsen, der die wesentliche Parallele zwischen wissenschaftlichem Erkenntnisverfahren und demokratischer Willensbildung in Form »der dauernden Spannung von Meinung und Gegenmeinung, [...] in dem Kampf einander entgegengesetzter Theorien, [...] in der völligen Freiheit dieses Hin und Wider der geistigen Energien« unterstreicht.¹⁵ Ähnlich Sidney Hook: »Any pressure or threat, therefore, no matter what its source, no matter how sacred or patriotic its inspiration, which seeks to limit the free play of inquiry or exploration of possible alternatives and solutions to problems is, in the first instance, a grave blow to democratic society.«¹⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen: Gerade weil Demokratien die Wissenschaft – von spezifischen Aufgabenstellungen abgesehen – prinzipiell nicht instrumentalisieren, sondern ihr einen Wert *an sich* zuschreiben, hat Wissenschaft einen unschätzbaren Wert *für* die Demokratie. Der Wert, der darin gesetzt wird, die Welt zu verstehen, zu erklären, zu deuten, ist dann zwar insofern ein *eigenständiger*, als er nicht davon abhängt, auf ein weiteres Ziel bezogen zu sein, und sich durch dieses nicht rechtfertigen muss. Es handelt sich jedoch um keinen *isolierten* Wert, und das hat für die Wissenschaftsfreiheit Folgen.

13 Geoffrey Galt Harpham, *Scholarship & Freedom*. Harvard University Press, Cambridge (MA) 2020, S. 145.

14 Vgl. auch Reinhardt Brandt, *Wozu noch Universitäten?*, Hamburg 2011, S. 198f.

15 Hans Kelsen, »Wissenschaft und Demokratie« in: *Verteidigung der Demokratie*, hg. von Mathias Jestaedt / Oliver Lepsius, Tübingen 2006, S. 242.

16 Sidney Hook, »Education and Creative Intelligence« in: *Sidney Hook in Pragmatism, Democracy, and Freedom*, hg. von Robert B. Talisse / Robert Tempo, Amherst (NY) 2002 (1956), S. 365.

4. Wissenschaftsfreiheit wozu und bis wohin?

Diesem Wert freier Wissenschaften Rechnung tragend, garantieren entwickelte Demokratien die Freiheit der Wissenschaft (und ihrer Lehre) per (Grund-)Gesetz als kollektiven Anspruch von Organisationen und als Individualrecht. Es handelt sich bei einem solchen individuellen Anspruch auf Wissenschaftsfreiheit nicht, wie etwa Karl Jaspers meinte, um den Ausfluss eines allgemeinen Menschenrechts auf Wahrheitssuche.¹⁷ Ohne ein solches moralisches Menschenrecht zu verneinen, gilt es aber zu präzisieren: Beim individuellen Recht auf Wissenschaftsfreiheit handelt es sich um keinen Anspruch jedes Menschen *qua* Menschsein, sondern um ein Vorrecht einer bestimmten Gruppe von Menschen: jenen, die wissenschaftlich tätig sind. Die demokratische Ordnung räumt diesen Menschen und nur ihnen – alle haben Meinungsfreiheit, manche auch noch Wissenschaftsfreiheit – ein, ihre Forschungen grundsätzlich frei zu betreiben und ihre Lehren ungehindert zu verbreiten.¹⁸ Doch wie frei können Wissenschaftler auch in einer Demokratie höchstens sein? Da der Wert freier Wissenschaften, auch wenn er ein eigenständiger ist, in Demokratien nicht der einzige ist, sondern sich in ein Verhältnis setzen lassen muss zu weiteren Werten und Zielen, ist auch eine von gesellschaftlichen und politischen Instrumentalisierungen grundsätzlich befreite Wissenschaft keine absolut freie, d.h. regellose.

Das Verhältnis von Wahrheitsstreben und weiteren politischen Zielen zu bestimmen, ist mit der politischen Selbstorganisation eines *demos* immer schon verbunden. Konflikte über das in konkreten Fällen richtige Verhältnis sind programmiert, denn abstrakte Garantien wie »Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei«¹⁹ oder »Die akademische Freiheit wird geachtet«²⁰ bedürfen der konkretisierenden Interpretation, nicht zuletzt mit Blick auf andere gewährte Grundrechte. Dabei bieten demokratische Ordnungen bzw. ihre Institutionen selbst genau jene Voraussetzungen, solche (wissenschafts-)politischen Konflikte gedeihlich zu bearbeiten: Wie weit darf Wissenschaft betrieben werden, wo sie in riskante Technologien zu münden droht, die (nicht nur Nutzen, sondern auch) Schaden für Menschen oder Umwelt bereithalten (etwa Eingriffe in die menschliche Keimbahn, Forschung an Biogefahren, Geoengineering, Künstliche Intelligenz)? Welche Forschungsmethoden sind nicht akzeptabel (etwa aus Gründen des Tierschutzes, des Schutzes der menschlichen Autonomie und von Persönlichkeitsrechten)? Welche Forschungsbereiche sollen gestärkt werden bzw. nach welchen Kriterien sollen Forschungsförderungen gewährt werden? Welche Karrierewege für Wissenschaftler soll es geben? All diese Fragen stehen demokratischen Deliberationen und Entscheidungen offen, ohne dass dadurch schon die grundsätzliche Freiheit der Wissenschaft in Frage gestellt oder der prinzipielle Eigenwert wissenschaftlichen Er-

17 Vgl. Karl Jaspers, *Die Idee einer Universität*, Berlin 1980/1946.

18 Die Verfassung von Polen ist hier eine Ausnahme, sie erklärt in Art. 73, dass *jedermann* ein Recht auf freie Forschung und Lehre habe.

19 Art. 17 des österreichischen Staatsgrundgesetzes aus dem Jahr 1867. Das deutsche Grundgesetz legt in Art. 5 (3) fest: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung«.

20 Art. 13 der Europäischen Grundrechtecharta.

kenntnisstrebens verneint wäre. Wichtig aber ist, dass demokratische Regelungen der Wissenschaft und ihres Freiheitsraumes, wie alle anderen demokratischen Regelungen auch, revidierbar sind. Daher sind Diskussionen um die Sinnhaftigkeit und Legitimität dieser Regelungen offenzuhalten, außerhalb *und* innerhalb der Wissenschaften.

5. Wissenschaft ohne Agenda

Wenn Wissenschaft, wie argumentiert, der Demokratie deshalb einen so großen Dienst erweist, da und sofern sie grundsätzlich nicht ideologisch in Dienst genommen wird – wie ideologisch engagiert dürfen Wissenschaftler dann aus eigenem Antrieb sein? Zwar enthalten rechtliche Garantien der Wissenschaftsfreiheit häufig ein Mäßigungsgebot (jenseits der Fachgrenzen) zumindest für öffentlich Bedienstete.²¹ Um dessen Bedeutung ranken sich jedoch dieselben Kontroversen wie um Max Webers Postulat der Werturteilsfreiheit bzw. (mindestens:) -transparenz.²² Dennoch lässt sich aus der prinzipiellen Aufgabe, die Wissenschaft in Demokratien gestellt ist, leicht ersehen, dass diese Aufgabe – eine Kultur der Aufklärung zu schaffen und zu sichern – zwar vereinbar ist mit nicht-dogmatisch wertenden Stellungnahmen, öffentlichen Einschaltungen oder auch »Warnungen«, sich aber nicht mit einer politischen *Agenda* verträgt. Wer die Wissenschaft nur als Vehikel zur Beförderung weltanschaulicher Ziele sieht, sei es ein Staat oder eine einzelne wissenschaftlich tätige Person, gefährdet nicht nur die Wissenschaft, sondern auch ihre Freiheit. Denn diese wird in Demokratien gerade nicht dafür gewährt, Wissenschaft zu ideologisieren, sondern im Gegenteil dafür, sie vor solchen Indienstnahmen zu schützen. »That is why«, schreibt Hook, »academic freedom is everybody's business and not only the professor's business.«²³ Die der Wissenschaftsfreiheit zugrundeliegende Annahme, so Hook an anderer Stelle, »is that the professor is a scholar and not a propagandist, and this is the source of the duties and responsibilities correlative to the exercise of his freedom.«²⁴

Zur Vorurteilkritik sich selbst gegenüber fähige Wissenschaft ist in Demokratien ein öffentliches Gut.²⁵ Die folgende Warnung Kelsens aus dem Jahr 1937 ist aktueller denn je: »Und nichts ist bezeichnender für die Wendung zu einer Autokratie geeigneten Geisteshaltung, als wenn der Glaube an die Möglichkeit einer von politischen Interessen unabhängigen und daher der Freiheit würdigen Wissenschaft zu schwinden

21 Vgl. auch Christian von Coelln, »Hochschullehre zwischen Äußerungsfreiheit, Political Correctness und Mäßigungsgebot« in *Wissenschaftsrecht* 52, Nr. 1 (2019), S. 19f.

22 Vgl. Max Weber, »Der Sinn der »Wertfreiheit« der sozialen und ökonomischen Wissenschaften« in *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen 1917/1988, S. 489–540.

23 Hook, *Education and Creative Intelligence*, aaO. (FN16), S. 365.

24 Sidney Hook, »The Principles and Problems of Academic Freedom« in: *Sidney Hook in Pragmatism, Democracy, and Freedom*, hg. von Robert B. Talisse / Robert Tempo, Amherst (NY) 2002 (1986), S. 406.

25 Vgl. auch Ulrich Metschl, *Vom Wert der Wissenschaft und vom Nutzen der Forschung*, Wiesbaden 2016.

beginnt, wenn das Ideal der Objektivität der Erkenntnis zugunsten anderer Ideale fallen gelassen wird.«²⁶

Es stimmt, dass viele, vielleicht die meisten Wissenschaftler die Welt nicht nur verstehen, sondern auch verändern möchten. Sie unterliegen dabei jedoch der für das Verhältnis von demokratischer Wissenschaft und demokratischer Politik so wichtigen »epistemischen Arbeitsteilung« (»division of epistemic labor«), wie Philip Kitcher es ausdrückt.²⁷ Bei vielen Aspekten des »besseren Lebens« haben die Bürger ein gewichtiges Wort mitzureden, und zwar dort, wo es – allem voran in Bereichen der Moral – keine wissenschaftliche Expertise geben kann.²⁸ Wenn also Wissenschaftler ihren epistemischen Auftrag *auch* dahingehend verstehen (wollen), an einer (zukünftigen) besseren Welt mitzuarbeiten, so wäre aus einem demokratischen Blickwinkel heraus eben jenes »besser« keiner singulären Doktrin zu entnehmen und für innerakademische, aber auch gesamtgesellschaftliche Aushandlungsprozesse stets offen zu halten. Wenn die Bürger nicht mehr das Gefühl haben, dass die akademische Freiheit auch *ihre* Freiheit schützt, droht nicht nur ein Anwachsen der Wissenschaftsfeindseligkeit,²⁹ sondern die Demokratie selbst droht Schaden zu nehmen.³⁰ Wie Julian F. Müller mahnt: »Damit die Sozial- und Geisteswissenschaften ihre Rolle in der Demokratie erfüllen können, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Öffentlichkeit Vertrauen darin setzt, dass innerhalb der Wissenschaften das Primat der Wahrheitssuche gilt.«³¹ Diese Verantwortung ernst zu nehmen bedeutet einerseits, von der eigenen Wissenschaftsfreiheit keinen solchen Gebrauch zu machen, der anderen Vorstellungen von einer »besseren« Welt oder dem »guten« Leben erschwert, sich gleichberechtigt im Diskurs dem *demos* anzuempfehlen und der kritischen Auseinandersetzung zu stellen. Andererseits legt die Einsicht in die für demokratische Wissenschaftsfreiheit essentielle Scheidung von Wissenschaft und Agenda nahe, auch in Hinsicht auf das eigene Fach eine wachsame Sensibilität für Grenzverschiebungen zu entwickeln. Nur ein solch verantwortungsvoller Gebrauch der Wissenschaft kann der Demokratie jenen Dienst erweisen, den sie dieser aufgrund der ihr gewährten Freiheit schuldet.

6. Kritik oder (un)gerechtfertigte Delegitimierung?

Vor diesem Hintergrund kommt der Differenz zwischen legitimer Kritik und problematischen Eingriffen in die Wissenschaftsfreiheit eine Schlüsselrolle zu. Welche Ein-

26 Kelsen, *Wissenschaft und Demokratie*, aaO. (FN 15), S. 242.

27 Philip Kitcher, *Science in a Democratic Society*, Amherst (NY) 2011, S. 20ff.

28 Vgl. auch Max Weber, der in dieser nonkognitivistischen Position eine Begründung für sein an Wissenschaftler gerichtetes Postulat findet, die Sphäre empirischer und logischer Aussagen von der Sphäre wertender Stellungnahmen streng zu trennen (aaO., FN 22).

29 Vgl. Michael Ignatieff, »Die Verteidigung der akademischen Freiheit« in *Forschung & Lehre* 7/17 (<https://www.forschung-und-lehre.de/zeitfragen/die-verteidigung-der-akademischen-freiheit-137>).

30 Vgl. auch Michael Ignatieff, *Science vs Democracy*, Jerusalem 2021.

31 Julian F. Müller, »Cordon Sanitaire: Epistemische Geschlossenheit als Wagnis« in: Özmen (Hg.), *Wissenschaftsfreiheit im Konflikt*, aaO. (FN 6), S. 121.

stellungen und Handlungen sind (noch) mit Wissenschaftsfreiheit vereinbar, welche hingegeben nicht (mehr)? In diesem Abschnitt möchte ich die Bedeutung und die Unterschiede von fachlicher Kritik und professioneller sowie moralischer Delegitimierung herausarbeiten. Es ergibt sich, das sei vorweggenommen, ein komplexes Bild.

Wissenschaftler müssen Kritik an ihren Methoden, Hypothesen, Schlussfolgerungen etc. nicht nur zulassen, sondern sich dieser Kritik im Laufe einer Karriere regelmäßig aktiv aussetzen. Wenn sie auf Fachtagungen sprechen, sind kritische Rückfragen üblich und gelten als Hilfestellungen dafür, an etwaigen Schwachstellen weiterzuarbeiten. Wenn sie sich um kompetitiv vergebene Forschungsgelder bemühen oder um die Platzierung eines Fachartikels in einer Zeitschrift, sind Ablehnungen auch bei überdurchschnittlich erfolgreichen Wissenschaftlern keine Seltenheit. Nicht immer ist das, was man selbst für relevant, originell, stringent argumentiert oder gut erhoben und sauber ausgewertet erachtet, auch in den Augen von Gutachtern von solcher Qualität. Mit der Erwartung also, dass alle Fachkollegen es genauso sehen wie man selbst, steigen Forscher gar nicht erst in den Ring des akademischen Diskurses. Auch ihre Wissenschaftsfreiheit leidet unter fachlicher Kritik nicht, selbst wenn sie scharf oder gar »vernichtend« ausfällt, denn wissenschaftliche Produkte bzw. ihr Zustandekommen zu kritisieren ist selbst Ausdruck von Wissenschaftsfreiheit. Fachliche Kritik zeichnet sich dadurch aus, dass sie sachbezogen ist, die (professionelle und/oder moralische) Integrität der betreffenden Person aber grundsätzlich nicht in Frage stellt.

Während fachliche Kritik ein dem Projekt Wissenschaft eingeschriebenes »Berufsrisiko« von Wissenschaftlern ist, an das sie sich am besten mit einer dankbaren Haltung von Beginn an gewöhnen, scheuen sie zurecht andere Risiken: jene der *professionellen* und *moralischen* Delegitimierung. Erstere berührt das »professionelle standing« bzw. den Ruf eines Wissenschaftlers als Wissenschaftler, letztere dessen »moral standing«, sein moralisches Ansehen.

Professionelle Delegitimierung findet statt, wenn Wissenschaftler anderen Wissenschaftlern aus Gründen, die mit deren Arbeitsweise oder auch Arbeitsmoral in Verbindung stehen, absprechen, »echte« Wissenschaftler oder würdige Vertreter eines Faches zu sein. Wer sich in den Augen von Fachkollegen als unwürdiger Wissenschaftler erweist, mag vielleicht immer noch ein »netter Mensch« sein, aber wissenschaftlich traut man ihr/ihm wenig bzw. nichts (mehr) zu. Personen, die sich in den Augen von Fachkollegen professionell delegitimieren, sind beispielsweise solche, die ihren Forschungspflichten nicht nachkommen, notorisch mangelhaft oder auch »pseudowissenschaftlich« arbeiten. Ein durch Pandemiediskurse zu Bekanntheit gelangter Grund professioneller Delegitimierung ist ferner das »epistemic trespassing«. Damit gemeint ist das unrechtmäßige Überschreiten der epistemischen Grenzen des eigenen Faches und die damit verbundene Anmaßung von Expertise. Ein solches Verhalten hat das Potenzial zur professionellen Delegitimierung, wenn es nachhaltig bzw. uneinsichtig gesetzt wird und aus Sicht der »echten« Fachvertreter zur Verbreitung von Fehlurteilen führt.

Insbesondere Prozesse implizierter professioneller Delegitimierung (man klagt nicht öffentlich an, sondern nur im kleinen Kreis, oder ignoriert jene Personen einfach,

die man für wissenschaftlich unwürdig ansieht) sind der Wissenschaftspraxis keineswegs fremd. Inwiefern professionelle Delegitimierung gleich wie fachliche Kritik selbst Ausdruck von Wissenschaftsfreiheit ist und damit ebenso unproblematisch, ist eine heikle Frage. Zwar lässt sich argumentieren, dass im Sinne interner Hygiene Verdikte der »Pseudowissenschaftlichkeit« oder »epistemischen Grenzüberschreitung« immer schon in die Kompetenz der Wissenschaft selbst fallen (müssen). Allerdings ist auch leicht zu verstehen, wie die Folgen einer solchen Delegitimierung, konkret durch Rufschädigung, die Wissenschaftsfreiheit der von ihnen betroffenen Personen beeinträchtigen können.

Neben der professionellen Delegitimierung kann Wissenschaftlern auch eine moralische Delegitimierung drohen. Eine solche moralbasierte Delegitimierung kann dabei aus zwei Arten von Gründen erfolgen: erstens aus einem Verstoß gegen moralische Normen, die *innerhalb der Wissenschaft* selbst einem professionellen Ethos geschuldet sind bzw. diesem Ethos folgend als administrative oder gesetzliche Vorgaben gelten, und zweitens aus einem Verstoß gegen moralische Normen, die ihren Ursprung *außerhalb der Wissenschaft* haben und nicht in ihrem Ethos selbst unmittelbar begründet sind.

Im ersten Fall sind insbesondere die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis relevant. Wer diese vorsätzlich verletzt, weckt nicht Zweifel an ihrer oder seiner wissenschaftlichen Kompetenz, sondern an ihrer oder seiner persönlichen Integrität. Moralisch delegitimiert sind in diesem Sinne Personen, die sich Täuschung oder Bestechlichkeit zuschulden kommen haben lassen, und dies nicht nur in den Augen von Wissenschaftlern, sondern auch in den Augen einer breiteren Öffentlichkeit, so sie davon erfährt. Wer plagiiert, Daten fabriziert, schönt oder unter den Tisch fallen lässt oder durch Käuflichkeit die Wahrheitsorientierung kompromittiert, muss sich die Frage gefallen lassen, was er oder sie in der Wissenschaft eigentlich verloren hat. Eine solche moralische Delegitimierung geht immer auch mit einer professionellen Delegitimierung einher. Aus dem Grundwert aller Wissenschaft, der Wahrheit, entsteht hier somit eine Grenze zwischen Wissenschaft und dem Verrat an ihr. Wo diese jeweils genau verläuft oder auch, wann jemand eine zweite Chance verdient, ist naturgemäß oft strittig. Dass aber Wissenschaftsfreiheit jene nicht mehr schützen kann, die sich jenseits dieser Grenze bewegen, darf als innerakademisch konsensfähig gelten.

Weit umstrittener und im Herz gegenwärtiger Debatten um die Lage der Wissenschaftsfreiheit angesiedelt sind hingegen Dynamiken moralischer Delegitimierung mit Verweis auf Normen, die nicht der Wissenschaft und dem Wert ihrer Wahrheitsorientierung selbst entstammen, sondern sozialer bzw. politischer Natur sind. Wissenschaftlern, die sich in den Augen von anderen in dieser Weise moralisch delegitimieren, wird im weitesten Sinne die Gesinnung zum Problem, die man ihnen zuschreibt bzw. unterstellt. Die Betroffenen sind dabei nicht einfach Kontrahenten in einem Konflikt über ethische oder weltanschauliche Fragen, sondern haben sich aus Sicht ihrer Widersacher ins sittliche Abseits gestellt bzw. müssen dort verbleiben. Diese Art von moralischer Delegitimierung muss nicht zwangsläufig zu einer professionellen Delegitimierung führen, kann aber auf sie abfärben. Betrachtet man die von Interessengruppen

gesammelten Beispiele von beklagten Einschränkungen von Wissenschaftsfreiheit,³² so handelt es sich dabei durchwegs um Beispiele moralischer Delegitimierung, die auf außerwissenschaftlichen Normen basiert. Inwiefern solche Delegitimierungen die Wissenschaftsfreiheit gefährden können, möchte ich in einem abschließenden Teil herausarbeiten.

7. Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit auf lauten Sohlen

Dass sich Wissenschaftler in den Augen anderer moralisch delegitimieren, da ihr Verhalten auf eine offenbar inakzeptable Gesinnung schließen lässt, ist grundsätzlich nicht zu vermeiden, genauso wenig wie man verhindern kann, dass sich bestimmte Wissenschaftler in den Augen von Kollegen professionell delegitimieren. Es wäre naiv, so zu tun, als wäre das Projekt Wissenschaft oder der universitäre Lebensraum nur von interessenlos-kooperativer Wahrheitssuche geprägt, als wäre dieses unerreichbare Ideal nicht gerade deshalb als regulatives Postulat so wichtig, weil es sehr viel – zu viel, wie manche meinen – verlangt. Was ist denn so gefährlich daran, fragte Michel Foucault in seiner Antrittsvorlesung 1970, »daß die Leute sprechen und die Diskurse weiterwuchern?«³³ Offenbar genug, um Diskurse immer schon aus allen Richtungen her ordnen zu wollen, mit »Prozeduren der Ausschließung«, konkret des Verbots inklusive des Tabus, der Unterscheidung zwischen Vernunft/Wahnsinn bzw. Wahrheit/Irrtum. Diskursives Machtstreben ist der Wissenschaft nicht fremd, sondern ihr eigentümlich.

Die moralischen Hintergrundannahmen, die zur Delegitimierung von Wissenschaftlern führen können, sind allerdings keine feststehenden, sondern unterscheiden sich historisch und je nach (Sub-)Gesellschaft. In streng religiösen Gesellschaften mag sich eine Professorin in den Augen anderer moralisch delegitimieren, wenn sie auch nur andeutet, Atheismus sei eine vertretbare Position. Umgekehrt mag sich ein Professor in einer säkularen Gesellschaft in den Augen manch anderer moralisch delegitimieren, wenn er seiner religiösen Überzeugung folgend erklärt, praktizierte Homosexualität sei als Sünde anzusehen. In einer totalitären Gesellschaft mag sich ein Wissenschaftler in den Augen anderer moralisch delegitimieren, wenn er öffentlich an den Segnungen des Systems Zweifel anmeldet. In einer liberalen Gesellschaft mag sich eine Wissenschaftlerin in den Augen anderer moralisch delegitimieren, wenn sie nicht deutlich genug Kritik an der Regierung übt. Moralische Delegitimierung entsteht in den Augen der Betrachter und darf zudem als Ausdruck des grundlegenden Anspruchs auf Gewissens- und Gedankenfreiheit angesehen werden. Was sich jemand in *foro interno* über andere denkt, sei ihm/ihr unbenommen. Mögliche Schwierigkeiten für die Wissenschaftsfreiheit entstehen dort, wo in *foro externo* Reaktionen auf die vermeintliche moralische Delegitimierung einer Person gesetzt bzw. gefordert werden.

³² Siehe FN 8.

³³ Michel Foucault, *Die Ordnung der Dinge*. Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970. Aus dem Französischen von Walter Seitter, Frankfurt a.M. 2001, S. 10.

Diese Reaktionen sehen häufig so aus: Universitätslehrer äußern sich bzw. posten in sozialen Medien, andere fassen die darin ausgedrückte Meinung als derart provokant auf, dass sie die betreffende Person öffentlich »anprangern« in der Absicht, sie bloßzustellen bzw. zu beschämen oder dienstliche Konsequenzen zu erreichen. Studierende empören sich öffentlich über Inhalte von Lehrveranstaltungen oder Äußerungen von Lehrenden, durch die sie sich verletzt fühlen oder in der sie die Missachtung unverhandelbarer moralischer Normen erblicken. Sie kontaktieren Medien oder verfassen Petitionen und bauen gegenüber der betreffenden Person bzw. der Universitätsleitung Druck auf. Wissenschaftler laden Gastvortragende ein, denen aus Sicht anderer Universitätsangehöriger, häufig studentischer oder aktivistischer Gruppen, keine (akademische) Bühne geboten werden darf. Gegen die Veranstaltung wird im Vorfeld Protest erhoben, ihre Absage gefordert bzw. durch öffentlichen Druck zu erreichen versucht. Findet die Veranstaltung dennoch statt, kommt es nicht selten zu Störungen bzw. Störversuchen.

Es ist kein Zufall, dass sich solche Vorfälle häufig auf das universitäre Umfeld beziehen, wo Menschen unterschiedlicher Orientierungen zusammenkommen und die Wissenschaft mit der akademischen Lehre über eine Schnittstelle des wechselseitigen Transfers zwischen Gesellschaft und Forschung verfügt. Und es ist auch leicht erklärt, warum personenbezogene Skandalisierungs-Kampagnen die von ihren Urhebern beabsichtigten Folgen regelmäßig erreichen: Vorwürfe, jemandes Gesinnung sei »rassistisch«, »diskriminierend«, »islamophob«, »transphob«, »antisemitisch«, »sexistisch«, »faschistisch«, »toxisch« bzw. jemandem sei dadurch schweres Unrecht widerfahren, lösen starke Reflexe aus: Aufmerksamkeit für die Ankläger und Misstrauen gegenüber oder Distanz zur betreffenden, nun »umstrittenen« Person. Die Folgen sind häufig Solidarisierungsgesten auf beiden Seiten und eine wachsende Polarisierung, in welcher eine Klärung *sine ira et studio* unmöglich scheint. Je erregter von der innerakademischen, aber besonders auch außerakademischen Öffentlichkeit auf derartige Vorwürfe reagiert wird, desto mühsamer wird es, zu den entscheidenden Fragen zurückzukehren: Was genau ist »-phob« oder »-istisch« bzw. was soll als solches gelten, und warum genau ist eine als »-phob« oder »-istisch« ausgelegte Aussage geeignet, das moralische Ansehen eines Wissenschaftlers zu entwerten?

Dass diese letztgenannte Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, macht ja gerade eine sorgfältige, möglichst unparteiliche Prüfung erst nötig. Dazu tragen von Vorverurteilungen getragene »Opfer-Kulte« – in denen der Leitsatz gilt »Wer erlittenes Unrecht in Frage stellt, reproduziert es« oder »Keine Deutungsmacht den Tätern« – genauso wenig bei wie vorschnell erhobene Vorwürfe, hier werde die Wissenschaftsfreiheit verletzt. Wer etwa als Wissenschaftler unzweideutig zu unmittelbarer Gewalt aufruft (nicht bloß über Rechtfertigungen für Gewalt deliberiert oder auch nur diesbezüglich ambivalent erscheint), kann mit guten Gründen als moralisch delegitimiert angesehen – und behandelt werden. So wäre es beispielweise verfehlt, die Freistellung eines Professors als Angriff auf die Wissenschaftsfreiheit zu tadeln, der an der Aufforderung Gefallen findet, Menschen einer bestimmten Gesinnung sterben zu lassen anstatt ihnen Erste Hilfe zu leisten, wenn sie Opfer eines politischen Attentats werden

(»let them fucking die«).³⁴ Auch wer als Wissenschaftler in Deutschland Zweifel an der Existenz der Shoa äußert, disqualifiziert sich nicht nur professionell, sondern auch moralisch – und das nicht nur in den Augen einiger anderer, sondern mit Blick auf die moralischen Fundamente der Bundesrepublik selbst.

Die Äußerung von kontroversiellen, auch provokanten Ideen, zu denen es auch fachliche Debatten gibt – wie etwa im Kontext der Genozidforschung, ob die Shoa mit Blick auf die Historie »unvergleichlich« ist oder ob ein bestimmtes Massaker schon einen Genozid darstellt –, mit moralischer Delegitimierung zu verknüpfen, würde der Wissenschaft und ihrer Freiheit den Sauerstoff entziehen.³⁵ Dieser Preis für das Ins-Abseits-Stellen einer in den Augen mancher moralisch delegitimierten Person muss einer demokratischen Gesellschaft in solchen Fällen als zu hoch erscheinen. »Ideen«, schreibt Dewey, »die, einmal erregt, nicht mitgeteilt werden können, schwinden dahin oder werden verzerrt und morbid.«³⁶ In diesem Sinne ist bei jeder (Reaktion auf) Prozesse moralischer Delegitimierung eine besonnene Kostenabschätzung mit Blick auf den Wert freier Wissenschaft in demokratischen Gemeinwesen unerlässlich.

Ebenso ist bei behaupteten emotionalen Verletzungserfahrungen durch Äußerungen oder Lehrinhalte Vorsicht geboten, an keinen Dynamiken moralischer Delegitimierung mitzuwirken, die nur dem »Opfer« epistemische Gerechtigkeit verschaffen und nicht allen Beteiligten gleichermaßen: Welche *Absicht* hatte der inkriminierte Lehrende? Kann man nicht-intentionale Verletzungen oder Missverständnisse auch ausgleichen oder ausräumen, ohne die moralische Integrität eines Menschen anzugreifen – gerade im akademischen Vertrauen auf die »transformative Kraft von Ideen«?³⁷ Die Maxime, wer sich verletzt fühlt, hat immer schon Recht, ist eine abschüssige Bahn in die Unfreiheit nicht nur der Wissenschaft, sondern der Gesellschaft als solcher. Wo die Aussage »Ich bin verletzt« als ausreichend dafür angesehen wird, eine andere Person aufzufordern, gefälligst den Mund zu halten, so Timothy Garton Ash, wurde die Idee des Respekts bereits in freiheitsverkürzender Weise überdehnt.³⁸

Den akademischen Tugenden des kritischen Prüfens, Hinterfragens und Hinter-den-Schleier-von-Phrasen-Blickens entsprechend sollten auf die Gesinnung eines Wissenschaftlers/einer Wissenschaftlerin gerichtete Vorwürfe gleich zu Beginn auf eine rationale Grundlage geführt werden. Auf ihr kann eine Rechenschaftspflicht der Ankläger

34 Vgl. Colleen Flaherty, »Trinity suspends targeted professor« in: *Inside Higher Ed*, 27.6.2017 (<https://www.insidehighered.com/news/2017/06/27/trinity-college-connecticut-puts-johnny-eric-williams-leave-over-controversial>).

35 Vgl. dazu den in seiner Deutlichkeit beachtlichen Kodex der Wissenschaftsfreiheit, den die Universität Hamburg 2022 erlassen hat und in dem es heißt: »Jeder Versuch, den geschützten Raum der Wissenschaft auf Bekanntes oder auf die Beachtung religiöser, politischer und ethischer Positionen zu verpflichten, engt den wissenschaftlichen Diskurs in unzulässiger Weise ein und droht Kreativität und Innovation im Keim zu ersticken.« (<https://www.uni-hamburg.de/uhh/profil/leitbild/kodex-wissenschaftsfreiheit.html>).

36 Dewey, *Philosophie und Zivilisation*, aaO. (FN 4), S. 291.

37 Vgl. Michele Moody-Adams, »Is there a »safe space« for academic freedom?« in: Jennifer Lackey (Hg.), *Academic Freedom*, Oxford 2018, S. 38f.

38 Timothy Garton Ash, *Free Speech. Ten Principles for a Connected World*, London 2016, S. 211.

errichtet werden, die nicht bloß die faktische Basis der erhobenen Vorwürfe betrifft, sondern sich auch auf deren normative Voraussetzungen erstreckt. Ansonsten werden nicht nur aus zentralen Prinzipien moderner Demokratie – wie Gleichheit, Menschenwürde, Inklusivität etc. – Dogmen, anstatt ihnen im Sinne John Stuart Mills die Chance zu geben, in diskursiver Offenheit lebendige ›Wahrheiten‹ zu sein.³⁹ Es werden schließlich aus Wieselworten Waffen, die sich nicht nur gegen die inkriminierten Personen richten und im äußersten Fall eine Karriere beenden, sondern die Wissenschaftsfreiheit insgesamt mittels Abschreckungswirkung unterminieren. Ob das immer schon das Ziel von gegen konkrete Personen gerichteten Kampagnen ist, sei dahingestellt. Klar ist aber, dass das Mao Zedong zugeschriebene Diktum »Bestrafe einen, erziehe hunderte« gerade dort seine Plausibilität entfaltet, wo jenseits rechtsstaatlicher Verfahren weithin als schwerwiegend geltende Vorwürfe erhoben werden, die mit nicht festgelegten, unberechenbaren sozialen Sanktionen einhergehen.

Wie können Rechtswissenschaftler Konflikte zwischen Menschenrechten und Islam thematisieren, wenn sie nicht riskieren wollen, in einer Internet-Petition die Aufforderung zu lesen, ihre Universität solle sich öffentlich dafür entschuldigen, sie gefördert und angestellt zu haben, da sie sich der »Feindseligkeit gegenüber Muslimen« schuldig gemacht haben?⁴⁰ Wie werden sich Politologen verhalten, die keine Lust darauf haben, Hauptdarsteller eines eigens zur Überwachung ihrer »militaristischen« und »rassistischen« Gesinnung eingerichteten Blogs zu sein?⁴¹ Und wie werden Philosophinnen über Geschlecht nachdenken, wenn sie es vermeiden wollen, von ihrer Anstellung wegge mobbt werden, weil ihre Abstinenz von radikalkonstruktivistischer Theorie sie in den Augen ihrer Widersacherinnen zu »hasssprühenden Transphobikerinnen« macht?⁴² Es geht bei diesen und ähnlich gelagerten Fällen nicht darum, ob es sich um Einzelfälle handelt, wie Kritiker der jüngeren Bewegungen zur Bewusstmachung der Bedeutung von Wissenschaftsfreiheit monieren, sondern darum, wie sich diese in den jeweiligen Wissenschaftsgemeinschaften – auch über Ländergrenzen hinweg – auswirken. Die Gefahr, dass statuierte Exempel Konformitätsdruck erzeugen und risikoaverses Verhalten befördern können,⁴³ insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlern ohne berufliche Absicherung, aber auch bei Studierenden als Reservoir der nächsten Forschergeneration, wiegt aus Sicht der Wissenschaftsfreiheit und der Demokratie insgesamt schwer. Wissenschaft, die kontroverse Gebiete scheut und bestimmte Fragen nicht mehr stellt, harten Auseinandersetzungen aus dem Weg geht und im Zweifel

39 Vgl. John Stuart Mill, »On Liberty« in: *On Liberty, Utilitarianism and Other Essays*, Oxford 2015, S. 35.

40 Vgl. https://www.change.org/p/university-of-bristol-stop-islamophobia-at-bristol-university-scrapthethemodule?redirect=false&use_react=false.

41 Vgl. <http://hu.blogspot.de/muenkler-watch/>.

42 Vgl. Gaby Hinsliff, »Kathleen Stock: ›On social media, the important thing is to show your tribe that you have the right morals‹« in: *The Guardian*, 5. Dezember 2021 (<https://www.theguardian.com/uk-news/2021/dec/05/kathleen-stock-interview-university-sussex-transgender-headlines-2021>).

43 Vgl. auch Williams, *Academic Freedom*, aaO. (FN 6).

lieber schweigt als irgendjemandes Gefühle zu verletzen, braucht keine Freiheit mehr.
Dafür hat sie dann ihre (Friedhofs-)Ruhe.